

Frau Ortsvorsteherin  
Ulla Brede-Hoffmann, MdL

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 2. April 2014

### **Auswirkungen der Umweltzone auf den Fahrzeugbestand in Mainz**

Auf Anfrage 0799/2012 wurde dem Ortsbeirat Mainz-Altstadt mitgeteilt, wie viele Fahrzeuge und Busse von der Einführung einer Umweltzone mit Stand der Daten 01.01.2012 betroffen waren.

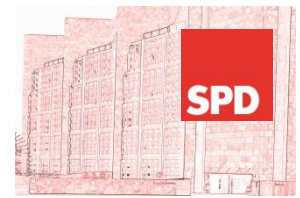
Zwischenzeitlich ist in Mainz seit über einem Jahr die Umweltzone in ihrer schärfsten Form (nur noch Fahrzeuge mit grüner Plakette) aktiv.

*Da die Mainzer Altstadt kein abgeschlossener Raum ist können alle in Mainz zugelassen Fahrzeuge die Straßen der Mainzer Altstadt befahren, sofern sie über die entsprechende Umweltzonenplakette oder Ausnahmegenehmigung verfügen.*

Hieraus ergeben sich die folgenden Fragen:

1. Zum 01.01.2012 waren in Mainz 92.131 Personenkraftwagen gemeldet, von denen
  - a. 2.761 ohne Plakette
  - b. 1.265 mit roter Plakette
  - c. 6.206 mit gelber Plakette
  - d. 81.899 mit grüner Plakette

waren.



/2

Welche Veränderungen haben sich bei diesen Zahlen zum 01.01.2014 ergeben?

Für wie viele der 2.761 Fahrzeuge ohne Plakette wurde eine H-Zulassung beantragt und zugeteilt? Wie viele der Fahrzeuge wurden ersetzt?

2. Wie viele der Fahrzeuge mit roter und gelber Plakette wurden nachgerüstet bzw. ersetzt?
3. Für wie viele Fahrzeuge, die die Schadstoffwerte für die Zuteilung einer grünen Plakette nicht erfüllen wurde eine Ausnahmegenehmigung beantragt und wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden erteilt?
4. Welche Veränderungen im Fahrzeugbestand ergaben sich zum 01.01.2014 im Vergleich zum 01.01.2012 bei den in Mainz verkehrenden Omnibussen der MVG und der Vertragspartnern und den Vertragspartnern des RMV und RNN? Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden beantragt und erteilt?
5. Uns wurde berichtet, dass Besucher der Stadt Mainz von außerhalb des Rhein-Mainz-Gebietes, die ohne Plakette ins Gebiet der Umweltzone einfahren, nicht immer gebührenpflichtig verwarnt werden. Verkehrsteilnehmer aus Mainz oder dem Rhein-Main-Gebiet jedoch gebührenpflichtig verwarnt werden. Falls dies zutreffend ist, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese Ungleichbehandlung bzw. liegt dies im Ermessenspielraum der mit der Kontrolle beauftragten Mitarbeiter der Verkehrsüberwachung?

Mainz, 17. März 2014

gez. Stephan Vormerker